
S 8 AL 344/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 344/02
Datum	26.03.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 149/03
Datum	31.07.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 26.03.2003 wird zur¼ckgewiesen.
II. Au¼gergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die RechtmÄ¼igkeit einer Meldeaufforderung der Beklagten vom 02.08.2002 zum 07.08.2002 an die KlÄgerin.

Die am 1954 geborene KlÄgerin bezieht seit September 1997 nahezu durchgehend Leistungen von der Beklagten, zuletzt Anschlussarbeitslosenhilfe aufgrund des Weiterbewilligungsbescheides vom 12.10.2001 ab 06.09.2001 und aufgrund des Bescheides vom 05.07.2002 bis 24.04.2003.

Nachdem die KlÄgerin die Meldetermine vom 24.04.2002 und 07.05.2002 versÄ¼umt hatte, stellte die Beklagte mit Bescheid 11.07.2002 eine SÄ¼umniszeit ab 25.04.2002 bis zur nÄ¼chsten persÄ¼nlichen Meldung fest.

Am 31.07.2002 meldete sich die KlÄgerin erneut arbeitslos und stellte Antrag auf Arbeitslosenhilfe (Alhi). Mit Schreiben vom 02.08.2002 wurde die KlÄgerin aufgefordert, sich am 07.08.2002 bei der Beklagten zu melden, wobei ausdrÄcklich auf die nicht wahrgenommenen Meldetermine vom 24.04.2002 und 07.05.2002 sowie auf die Folgen der Nichtwahrnehmung des Termines hingewiesen wurde. Die KlÄgerin, die diese Meldeaufforderung am 06.08.2002 erhalten hatte, teilte am 06.08.2002 mit, sie sei verfÄngbar. Bei einem Telefonat, ebenfalls vom 06.08.2002, wurde die KlÄgerin auf die Notwendigkeit einer Vorsprache nochmals hingewiesen. Die KlÄgerin erschien zum Meldetermin nicht.

Mit von der Beklagten als Widerspruch gegen die Meldeaufforderung ausgelegtem Schreiben vom 11.08.2002 fÄhrte die KlÄgerin aus, die Einladung mÄsse mit angemessener Fristsetzung erfolgen. Im Äbrigen hÄtte man ihr am 31.07.2002 mitgeteilt, dass sie in 4 Wochen wieder vorgeladen werde, und Neues hÄtte ein GesprÄch am 07.08.2002 auch nicht erbracht.

Den Antrag auf Alhi vom 31.07.2002 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 11.09.2002 und Widerspruchsbescheid vom 24.09.2002 ab. Hiergegen hat die KlÄgerin Klage zum Sozialgericht erhoben (S 8 AL 345/02).

Der Widerspruch bzgl der Meldeaufforderung wurde mit Widerspruchsbescheid vom 20.09.2002 zurÄckgewiesen. Die Meldeaufforderung sei zur PrÄfung der VerfÄngbarkeit erfolgt. Die KlÄgerin mÄsse, da sie Anspruch auf Leistungen erhebe, verfÄngbar sein und sei daher verpflichtet, auch kurzfristige Termine wahrzunehmen.

Dagegen hat die KlÄgerin Klage zum Sozialgericht Bayreuth erhoben und beantragt, den Widerspruchsbescheid vom 20.09.2002 zurÄckzunehmen. Die KlÄgerin hat Äber ihr bisheriges Vorbringen hinaus vorgetragen, die Einladung zum 07.08.2002 sei unzumutbar gewesen, die Voraussetzungen des Â§ 309 Abs 1 Satz 2 Nrn 1 â 4 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) lÄgen nicht vor, die Einladung sei ÄberflÄssig gewesen. FrÄhere Meldepflichtverletzungen hÄtten nicht vorgelegen.

Mit Gerichtsbescheid vom 26.03.2002 hat das Sozialgericht die Klage als unzulÄssig abgewiesen. Es bestehe kein RechtsschutzbedÄrfnis, selbst wenn davon ausgegangen werde, die Meldeaufforderung stelle einen Verwaltungsakt dar. Die RechtmÄÄigkeit der Meldeaufforderung werde nÄmlich im bereits rechtshÄngigen Streit Äber die Ablehnung des Antrages auf Arbeitslosenhilfe vom 31.07.2002 inzident ÄberprÄft. Auch ein besonderes Feststellungsinteresse iS des [Â§ 55](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) liege nicht vor.

Mit der dagegen zum Bayer. Landessozialgericht eingelegten Berufung hat die KlÄgerin hinsichtlich des Streitgegenstandes den Geschehensablauf aus ihrer Sicht nochmals dargestellt.

Die KlÄgerin beantragt sinngemÄÄ festzustellen, dass die Meldeaufforderung vom 02.08.2002 rechtswidrig gewesen ist.

Die Beklagte beantragt, die Berufung der KlÄ¼gerin zurÄ¼ckzuweisen.

Sie hÄ¼lt den Gerichtsbescheid des SG fÄ¼r zutreffend.

Zur ErgÄ¼nzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([Ä¼ 143, 144, 151 SGG](#)) ist zulÄ¼ssig, aber nicht begrÄ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, denn die Klage ist unzulÄ¼ssig. Das erforderliche allgemeine RechtsschutzbedÄ¼rfnis liegt nicht vor.

Sollte die Meldeaufforderung vom 02.08.2002 keinen Verwaltungsakt darstellen (offen gelassen in BSG 4100 Ä¼ 100 Ä¼ 132 Nr 1 und 4, LSG Baden-WÄ¼rttemberg Urteil vom 27.09.2002 â¼ L 8 AL 855/02 -; einen Verwaltungsakt nehmen allerdings an: Niesel/DÄ¼e, SGB III, 2.Aufl, Ä¼ 309 RdNr 7, Gagel/Winkler, SGB III, Stand MÄ¼rz 2002, Ä¼ 309 RdNr 20, Hauck/Noftz, Bearb: Voelzke, SGB III, Ä¼ 309 RdNr 18; LSG Niedersachsen Urteil vom 12.06.2001 â¼ L 8 AL 425/00 -), so kÄ¼nnte allenfalls eine Feststellungsklage gemÄ¼Ä¼ [Ä¼ 55 Abs 1 Nr 1 SGG](#) erhoben werden. Dies ist nur zulÄ¼ssig, wenn die KlÄ¼gerin ein eigenes berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Das Feststellungsinteresse ist ein Sonderfall des allgemeinen RechtsschutzbedÄ¼rfnisses (Meyer-Ladewig, SGG, 7.Aufl, Ä¼ 55 RdNr 15). Die Feststellungsklage ist aber unzulÄ¼ssig, wenn bereits im Rahmen einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage Ä¼ber Sach- und Rechtsfragen zu entscheiden ist, die der begehrten Feststellung zugrunde liegen (vgl Meyer-Ladewig aaO RdNr 19 c; BSG in [NZS 1996, 39](#)). Dies ist hier der Fall, denn die KlÄ¼gerin hat die Ablehnung des Antrages auf GewÄ¼hrung von Alhi vom 31.07.2002 mit Bescheid vom 11.09.2002 idG des Widerspruchsbescheides vom 24.09.2002 wegen des MeldeversÄ¼umnisses vor dem SG angefochten (S 8 AL 345/02). Im Rahmen dieses Verfahrens wird die RechtmÄ¼Ä¼igkeit der Meldeaufforderung bereits inzident Ä¼berprÄ¼ft und Ä¼ber den Leistungsanspruch der KlÄ¼gerin entschieden. Einer gesonderten Feststellung der RechtmÄ¼Ä¼igkeit der Meldeaufforderung bedarf es daher nicht.

Sollte die Meldeaufforderung einen Verwaltungsakt darstellen, so fehlt es fÄ¼r eine gesonderte Feststellungsklage ebenfalls am allgemeinen RechtsschutzbedÄ¼rfnis. Der Verwaltungsakt hat sich dann nÄ¼mlich durch Zeitablauf (am 07.08.2002) erledigt und hat selbst keine Rechtsfolgen. Rechtsfolgen werden vielmehr erst durch weitere Verwaltungsakte ausgelÄ¼st. FÄ¼r eine nach Erledigung allein zulÄ¼ssige Fortsetzungsfeststellungsklage nach [Ä¼ 131 Abs 1 S 3 SGG](#) besteht ebenfalls kein Rechtsschutzinteresse, denn in Bezug auf die Meldeaufforderung ist ein Feststellungsinteresse nicht erkennbar (vgl hierzu LSG Niedersachsen aaO).

Nach alledem ist die Klage unzulÄ¼ssig und die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG zurÄ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäss [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024